

MEDIEN03/2015	■ Österreichischer Radiopreis 2015: ein Gewinn für alle	Seite 2
VOM 17.07.2015	■ Streit um Champions-League-Rechte: KommAustria weist PULS 4-Beschwerde gegen den ORF ab	Seite 4
	■ Neuer Webauftritt der RTR-GmbH: klar strukturiert und intuitiv	Seite 5
	■ Startschuss zum DAB+ Testbetrieb fiel bei der RTR-GmbH	Seite 5
	■ „Gipfel-Atmosphäre“ bei OKTO	Seite 7
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 8
	■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	Seite 9
	■ Presseförderung	Seite 10
	■ Publizistikförderung	Seite 11
	■ Schleichwerbung und Vermischung von Programm und Werbung – Abgrenzungen und Grenzfälle	Seite 11
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 13

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Österreichischer Radiopreis 2015: ein Gewinn für alle

Gala im Wiener Rathaus als starke Premiere für den neuen Medienpreis



ÖSTERREICHISCHER
RADIOPREIS
2015

www.oesterreichischer-radiopreis.at



Gewinner Österreichischer Radiopreis 2015 © Wolfgang Sos

Am Tag danach war sich die Medien-Branche bereits einig und das Presse-Echo bestätigte es: Der erstmals verliehene Österreichische Radiopreis darf sich schon jetzt, sozusagen aus dem Stand, zu den wichtigsten Medienpreisen des Landes zählen. Seine Entstehung ist eine gemeinsame Initiative des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, des ORF und des Verbandes Österreichischer Privatsender (VÖP). Am 1. Juni wurde er nun zum ersten Mal im Rahmen einer Gala vergeben. Öffentlich-rechtliche und kommerzielle Radiomacherinnen und Radiomacher feierten im großen Festsaal des Wiener Rathauses Seite an Seite mit viel Prominenz aus Medien, Werbung und werbetreibender Wirtschaft. Und wer nicht live dabei sein konnte, für den zeigte das Fernsehprogramm ORF III die von den beiden TV-Stars Johanna Setzer (PULS 4) und Andi Knoll (ORF) moderierte Gala am folgenden Abend.



Setzer und Knoll
© Peter Reiterits

Auszeichnungen in neun Kategorien

Für die Preisträger ist die Auszeichnung gleich eine doppelte Ehre, denn sie sind die Ersten überhaupt, die den Österreichischen Radiopreis entgegen nehmen durften. Ausgezeichnet als Bester Moderator dankte „Ö3“-Star Robert Kratky seinen Förderern, Wegbegleitern, Ausbildern und vor allem jenem Menschen, ohne den er den „Österreichischen Radiopreis 2015“ niemals hätte in Empfang nehmen können. „Den widme ich meiner Mutti!“, verkündete Kratky unter dem Applaus von rund 400 Gästen. Regelrecht „aus dem Häuschen“ zeigte sich Dori Bauer, die sympathische Morgenstimme des Privatradios „Energy 104,2“, die als Beste Moderatorin ausgezeichnet wurde.



Dori Bauer
© Manuel Pammer

Für den „Ö3“-Callboy Gernot Kulis hätten viele im Publikum sicher gern die Redezeitbeschränkung für Preisträger aufgehoben. Kulis, der für den „Ö3 Callboy“ den Preis für die Beste Comedy entgegennahm, bedankte sich mit dem für ihn typischen Humor und räumte die meisten Lacher des Abends ab. Florian Novak, Geschäftsführer des Privatradios „LoungeFM“, nahm sichtlich bewegt den Preis in der Kategorie Beste Innovation für seine Erfindung „Tonio“ entgegen.

Das „Ö3“-Wecker-Team freute sich über den „Österreichischen Radiopreis 2015“ für die Beste Morgensendung.

Das bundesweite Privatrado „KRONEHIT“ wurde für die Beste Promotion-Aktion ausgezeichnet („KRONEHIT Facebook Experiment Reloaded“). An das Team des „Ö1“ Mittagsjournals ging der Preis für die Beste Nachrichtensendung. Mit „Erinnerungen an Udo Jürgens“ verdiente sich das ORF Landesstudio Kärnten den Preis für die Beste Musiksendung. Das ORF Landesstudio Niederösterreich wurde für eine „Nahaufnahme spezial“ zu 25 Jahren Mauerfall mit dem Preis für den Besten Wortbeitrag ausgezeichnet.

Eine gemeinsame Initiative von RTR-GmbH, ORF und VÖP



Grinschgl, Drumm, Oxonitsch
© Peter Reiterits

Alfred Grinschgl, Vorsitzender des Vereins Österreichischer Radiopreis und Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, eröffnete den Gala-Abend im großen Festsaal des Wiener Rathauses. „Mit dem Motto „Building Bridges“ haben wir anlässlich des Song Contests 2015 großartige Bilder von Österreich in die Welt hinausgesendet. Jetzt bauen wir wieder einmal – im Sinne des dualen Rundfunkmarktes – „Brücken“ zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Radios in Österreich!“, sagte Grinschgl.

Weitere Grußworte an die Nominierten und Gäste richteten ORF-Generaldirektor Alexander Wrabetz, der VÖP-Vorsitzende Klaus Schweighofer, ORF-Radiodirektor Karl Amon und der Wiener Stadtrat Christian Oxonitsch, der mit der Stadt Wien auch einen der großen Unterstützer des Österreichischen Radiopreises vertrat. Für das musikalische Rahmenprogramm sorgten die österreichischen Bands „TAGTRAEUMER“ und „SOLOzuVIERT“.



Karl Amon
© Franz Johann Morgenbesser

Träger der Veranstaltung ist der „Verein Österreichischer Radiopreis“, dem der ORF, der VÖP, die RTR-GmbH, die ORF-Enterprise und die RMS Austria als Mitglieder angehören. Neben Grinschgl gehören dem Vereinsvorstand außerdem die VÖP-Geschäftsführerin Corinna Drumm und der ORF-Radiodirektor Karl Amon an. Die Werbezeitenvermarkter ORF-Enterprise und RMS Austria werden im Vereinsvorstand durch ihre jeweiligen Geschäftsführer Oliver Böhm und Michael Graf vertreten.

Radiopreis-Jury unter Vorsitz der FH St. Pölten bewertete 127 Einreichungen

Die Preisträger ermittelte die unabhängige Radiopreis-Jury unter Federführung der Fachhochschule St. Pölten und unter Vorsitz von FH-Prokurist Hannes Raffaseder. Aus 127 Einreichungen und insgesamt 62 Stunden Audiomaterial filterte die Jury zunächst 15 Nominierungen für Privatradios und zwölf Nominierungen für die ORF-Radios heraus, bevor sie sich auf die Gewinner festlegte.

Wirtschaft und Stadt Wien unterstützten Österreichischen Radiopreis

Der „Verein Österreichischer Radiopreis“ durfte sich über das Sponsoring der Stadt Wien und der Unternehmen Bank Austria, XXXLutz, Skoda, Kelly's, SPAR, Baumaxx, der RTR-GmbH, der vier Mediaagenturen MEDIACOM, Mindshare, maxus und MEC sowie über die tatkräftige Unterstützung der Partner RMS Austria, ORF und ORF-Enterprise, VÖP, FH St. Pölten und Sablatnig & Partner freuen, ohne die der Österreichische Radiopreis nicht zu realisieren gewesen wäre.

Eine Bildergalerie der Gala steht auf der Website des Österreichischen Radiopreises unter <http://oesterreichischer-radiopreis.at/bildergalerie/> zur Verfügung.

Streit um Champions-League-Rechte: KommAustria weist PULS 4-Beschwerde gegen den ORF ab

Amtsgutachten der RTR-GmbH kann Vorwurf des überkauften Rechtekaufs ausräumen

In ihrer Entscheidung vom 24. Juni 2015 stellt die Medienbehörde KommAustria fest, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) die Fußball-Übertragungsrechte der UEFA Champions League für die Saisons 2015/16, 2016/17 und 2017/18 nicht zu überhöhten Preisen erworben und somit nicht gegen das ORF-Gesetz verstoßen hat. Eine entsprechende Beschwerde des privaten Mitbewerbers PULS 4 TV GmbH & Co KG weist die KommAustria damit als unbegründet ab. Eine wesentliche Rolle für die Entscheidung spielt ein Amtsgutachten des Fachbereichs Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), das den ORF in einer wirtschaftlichen Simulation als Privatsender darstellt.

PULS 4 hat dem ORF einen Verstoß gegen § 31c Abs. 1 des ORF-Gesetzes vorgeworfen. Die Bestimmung verbietet es dem öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter sein Programmengeld dafür zu verwenden, Senderechte in wettbewerbsverzerrender Weise zu überkauften und nach kaufmännischen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Preisen zu erwerben. Die Regelung basiert zwar grundsätzlich auf europäischem Recht und auf europäischer Rechtsprechung, dennoch

stand der KommAustria in ganz Europa kein Vergleichsfall zur Verfügung. Die große Herausforderung des Verfahrens bestand nun darin festzustellen, welcher Preis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe für die Champions-League-Rechte als angemessen zu betrachten ist, also auch dann vom ORF hätte bezahlt werden können, wenn er nicht auf Mittel aus dem Programmengelt hätte zurückgreifen können.

Mittels einer vertraulichen Befragung ermittelte die KommAustria, in welchem Rahmen aus dem österreichischen TV-Markt Gebote für die UEFA-Rechte abgegeben wurden bzw. zu welchem Preis der ORF den Zuschlag erhielt. Mithilfe dieser Werte konnte die RTR-GmbH im Auftrag der KommAustria in einem methodisch neuartigen, schlüssigen Amtsgutachten den Nachweis erbringen, dass sich der ORF durch seine Beteiligung an der Versteigerung der UEFA-Rechte nicht wettbewerbsverzerrend verhalten hat. Dazu wurde der ORF in einer Wirtschafts-Simulation zu einem Privatsender ohne Einnahmen aus Programmengelt „umgerechnet“. Unter dieser Voraussetzung wurden die im Umfeld der Champions-League-Übertragungen realistisch zu erzielenden Werbeeinnahmen, aber auch der Wert strategischer Effekte wie Zuseher-Bindung und Image-Gewinn berechnet. So konnte die KommAustria auf Grundlage des Gutachtens feststellen, dass der Erwerb der UEFA-Champions-League-Rechte zu dem tatsächlich gezahlten Preis für den ORF auch ohne Einkünfte aus Programmengelt leistbar und dementsprechend unter kaufmännischen Kriterien gerechtfertigt war.

Die Entscheidung der KommAustria ist noch nicht rechtskräftig.

Neuer Webauftritt der RTR-GmbH: klar strukturiert und intuitiv

Seit 14. Juli hat die RTR-GmbH unter www.rtr.at einen neu gestalteten Internetauftritt. Das Look-and-Feel der Seite wurde den zeitgemäßen Nutzer-, Lese- und Suchgewohnheiten angepasst und die Übersichtlichkeit der gesamten Website deutlich erhöht. Das moderne und klare Design sowie eine zielgruppenadäquate Nutzerführung ermöglichen einen schnellen Zugriff auf das umfassende Informationsangebot. Bestehende und neu hinzukommende Inhalte wurden, besonders im Bereich Konsumentenservice, im Hinblick auf bessere Verständlichkeit optimiert.

Besuchen Sie uns unter www.rtr.at!

Startschuss zum DAB+ Testbetrieb fiel bei der RTR-GmbH

Digitalradio kann seit 28. Mai in Wien ausprobiert werden

Wenn Mike & The Mechanics auf dem neuen, digitalen „Arabella Rock“-Radio ihre Ballade vom „Word of Mouth“ zum Besten geben, dann ist das in gewisser Weise auch

ein Teil vom Programm des gesamten DAB+ Probebetriebs in Wien. Neben Ergebnissen aus einer Reihe technischer Tests, ist Mundpropaganda nämlich genau das, worauf die 15 digital übertragenen Radioprogramme auch zählen. Man wünscht sich, dass möglichst viele Wiener das neue DAB+ Angebot ausprobieren, sich vom digitalen Klang und von optischen Zusatzinformationen am Radio-Display ein Bild machen und bestenfalls ein Feedback geben. Dafür wäre auf Seite der Konsumenten allerdings der Erwerb eines DAB+ fähigen Radiogerätes erforderlich.

Förderung für DAB+ aus dem Digitalisierungsfonds

Aus dem beim Fachbereich Medien der RTR-GmbH beheimateten Digitalisierungsfonds werden 50 % der gemäß Richtlinien anrechenbaren Kosten des Testbetriebs gefördert. Ein wenig zusätzliche Unterstützung bot die RTR-GmbH, als sie am 28. Mai ihre Räumlichkeiten für das Startschuss-Event des „Verein Digitalradio Österreich“ zur Verfügung stellte.



Mag. Michael Wagenhofer (GF ORS comm), Thomas Pöcheim (Obmann Verein Digitalradio Österreich), Dr. Alfred Grinschgl (GF Fachbereich Medien der RTR-GmbH), Bernie O'Neill (Project Director World DMB) und Mag. Wolfgang Struber (Obmann Stellvertreter Digitalradio) © Katharina Roßboth



© Katharina Roßboth

„Die erfolgreiche Einführung von Digitalradio braucht die Unterstützung möglichst aller Hörfunkveranstalter – die des Öffentlich-Rechtlichen ebenso wie die der Privaten“, sagte Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des RTR-Fachbereichs Medien. „Es wäre daher erfreulich, wenn auch andere, heute noch skeptische Radioveranstalter, an dem Piloten teilnehmen würden.“

Der ORF und die in Österreich marktführenden Privatradios haben ihre Teilnahme an dem Testbetrieb abgesagt. Sie sehen mit der Einführung von Digitalradio, die unter anderem eine größere Programmvietfalt zulieÙe, eher Nach- als Vorteile verbunden.

Die Medienbehörende KommAustria will laut ihrem aktuellen Digitalisierungskonzept den Verlauf und die Ergebnisse des Testbetriebs in ihre Überlegungen zu einer allfälligen, amtswegigen Ausschreibung zur offiziellen Einführung von DAB+ im Jahr 2017 einfließen lassen.

Weitere Informationen zum DAB+ Testbetrieb in Wien bietet die Website des „Verein Digitalradio Österreich“: www.digitalradio-oesterreich.com/

„Gipfel-Atmosphäre“ bei OKTO

Chinesisch-Österreichischer Programmaustausch besiegelt



© OKTO

Eine gewisse Feierlichkeit konnte man dem Moment nicht absprechen. Am 19. Juni wurde in den Räumlichkeiten des Community-Fernsehens „OKTO“ ein weitreichender Kooperationsvertrag mit der chinesischen Mediengruppe „Zhejiang Radio Television Group“ (ZRTG) geschlossen. ZRTG ist laut OKTO-Pressestelle eine der größten und erfolgreichsten Mediengruppen der Volksrepublik China. Ihre Eigentümerin ist die

Provinz Zhejiang, aus der übrigens rund 70 % der in Österreich lebenden Chinesinnen und Chinesen stammen sollen.

Keine Geringere als die Kulturministerin der Provinz Zhejiang, Frau GE Huijun, führte die chinesische Delegation an, die von dem stellvertretenden ZRTG-Chefredakteur GU Shunkun begleitet wurde. An dem Besuch bei OKTO nahm auch die in Wien stationierte Botschaftsrätin Ding Yazhen teil. Stellvertretend für die österreichische Medienpolitik wohnte Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, der Vertragsunterzeichnung bei.

Gegenstand des Treffens war die Unterfertigung eines Rahmenvertrages durch den OKTO-Geschäftsführer Mag. Christian Jungwirth und den stellvertretenden Chefredakteur von ZRTG, GU Shunkun. Darin wird unter anderem ein Programmaustausch sowie gegenseitige Unterstützung, beispielsweise bei der Einholung von Drehgenehmigungen im jeweils anderen Land, vereinbart. Ziel des Programmaustauschs ist es, den Zusehern der beiden TV-Programme Einblicke in die Kultur des jeweils anderen Landes zu ermöglichen.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

Nach Entscheidung über Mittelvergabe zum 2. Antragstermin Fördermittel für 2015 ausgeschöpft

Beim 2. Antragstermin 2015 wurden 22 Projekte eingereicht. Vor der Entscheidung wurden zwei Projekte zurückgezogen und eines musste aufgrund mangelhafter Antragsunterlagen zurückgewiesen werden.

Insgesamt wurde über vier Fernsehfilme – wobei es sich bei einem Projekt um eine Mittelaufstockung handelt – und 15 Dokumentationen entschieden.

**Vier Fernsehfilme
und neun
Dokumentationen
erhielten mehr
als 1,7 Mio. Euro**

Für 13 Fernsehprojekte konnte eine positive Förderentscheidung ausgesprochen werden. Die vergebenen Fördermittel von insgesamt 1.751.742,- Euro verteilen sich auf vier Fernsehfilme und neun Dokumentationen.

Mit der Entscheidung über die Mittelvergabe zum 2. Antragstermin 2015 sind die Fördermittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA für dieses Jahr ausgeschöpft. Es wird keine weiteren Antragstermine auf Herstellungsförderung im Jahr 2015 geben.

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: www.fernsehfonds.at

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

2015 standen im Privatrundfunkfonds 15 Mio. Euro und im Nichtkommerziellen Rundfunkfonds 3 Mio. Euro für Inhalte-, Ausbildungs- und Studienförderung (Reichweiten- und Qualitätsstudien) zur Verfügung. Die Fördermittel werden vom Geschäftsführer der RTR-GmbH nach Stellungnahme durch den Fachbeirat vergeben. Die Fachbeiratssitzung für den 2. Antragstermin für 2015 beider Fonds hat am 26. Juni 2015 stattgefunden. Im Rahmen dieses Antragstermins wurden die Restmittel beider Fonds für das Jahr 2015 vergeben.

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

Im Rahmen des 2. Antragstermins 2015 wurden im Nichtkommerziellen Rundfunkfonds 30 Anträge (2. Antragstermin 2014: 25) eingebracht. Die Fördermittel wurden wie folgt auf die Förderbereiche verteilt:

Anträge	Inhalte	Ausbildung	Gesamt
TV	142.873,00	5.775,00	148.648,00
Hörfunk	91.248,00	12.022,00	103.270,00
Gesamt	234.121,00	17.797,00	251.918,00

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Förderungen 2. Antragstermin 2015

Die detaillierten Ergebnisse können auf der Website der RTR-GmbH nachgelesen werden: www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF

Privatrundfunkfonds

Im Rahmen des 2. Antragstermins 2015 wurden im Privatrundfunkfonds 213 Anträge (2. Antragstermin 2014: 249) eingebracht. Die Fördermittel wurden wie folgt auf die Förderbereiche verteilt:

Anträge	Inhalte	Ausbildung	Studien	Gesamt
TV	1.894.993,00	69.447,00	--	1.964.440,00
Hörfunk	991.822,00	156.366,00	55.150,00	1.203.338,00
Vereine	--	12.005,00	--	12.005,00
Gesamt	2.886.815,00	237.818,00	55.150,00	3.179.783,00

Privatrundfunkfonds – Förderungen 2. Antragstermin 2015

Die detaillierten Ergebnisse können auf der Website der RTR-GmbH nachgelesen werden: www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenPRRF

Der 1. Antragstermin 2016 für beide Rundfunkfonds endet am 31. Oktober 2015.

Privatrundfunkfonds – Qualitätsmaßnahmen/Weiterbildung

Rundfunkveranstalter, die qualitätsfördernde Maßnahmen setzen, können bei der Vergabe der Inhaltförderung bevorzugt werden, darunter fällt unter anderem die Absolvierung bestimmter Ausbildungsmaßnahmen. Nach Befassung des Fachbeirats werden diese Ausbildungsmaßnahmen auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Der „APA Wirtschaftslehrgang“ (www.apa-campus.at/wirtschaftslehrgang/) wurde neu in diese Liste aufgenommen. Der Lehrgang versteht sich als berufsbegleitende Wirtschaftsausbildung für Journalistinnen und Journalisten. Der 25-tägige Kurs besteht aus fünf Modulen: Grundlagen, Geld & Finanzmärkte, die EU verstehen, Wirtschaftsstandort Österreich, Arbeit & Soziales.

Details zum Kurs und die Liste aller Ausbildungsmaßnahmen finden sich unter www.rtr.at/de/foe/Ausbildungsmassnahmen.

Presseförderung

Im Jahr 2015 wurden bei der KommAustria 115 Ansuchen gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) eingebracht.

Um Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse gemäß § 12a PresseFG 2004 hat der „Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse - Österreichischer Presserat“ angesucht. 204.000,- Euro an Fördermitteln wurden zuerkannt, der erste Teilbetrag bereits ausbezahlt.

Der „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft - Österreichischer Werberat“ wurde aus dem „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ein Betrag in der Höhe von 50.000,- Euro zuerkannt.

Für die anderen Förderungsbereiche stehen der KommAustria Finanzmittel in der Höhe von 8.687.000,- Euro zur Verfügung.

Davon erhalten zwölf Tageszeitungen für ihr Ansuchen um Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 gesamt 2.097.900,- Euro. Um Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III in Höhe von 3.242.000,- Euro haben fünf Tageszeitungen angesucht. Die jeweils ersten Teilbeträge wurden bereits zur Auszahlung gebracht.

Publizistikförderung

Beim diesjährigen Antragstermin 2015 wurden bei der KommAustria 80 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) eingebracht. Für diese Förderung stehen 340.000,- Euro zur Verfügung. Die im Vorjahr zuerkannten Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360,- und 10.879,88 Euro.

Zur Beratung der KommAustria bei der Vergabe der Förderung ist der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Für die bis Ende 2017 dauernde Funktionsperiode wurde Mitte Juni ein neuer Publizistik-Beirat bestellt. Dem Beirat gehören alle im Nationalrat vertretenen politischen Parteien an. In der konstituierenden Sitzung wurden Hannes Schopf (Presseclub Concordia) als Vorsitzender und Univ.-Prof. Dr. Rudolf Renger von der Universität Salzburg (Institut für Publizistikwissenschaft) als stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Fachbeiratssitzung wird im Oktober 2015 stattfinden.

Schleichwerbung und Vermischung von Programm und Werbung – Abgrenzungen und Grenzfälle

Aktuelle Entscheidungen aus der Medien-Regulierung können helfen, gesetzliche Bestimmungen besser zu verstehen. Was zum Beispiel ist eine Sendung, was nur Sendungsteil? Wie und was darf gesponsert werden und unter welchen Umständen ist eine Produktplatzierung erlaubt? Diese Fragen wollen wir hier anhand von vier Fällen beleuchten, die sich alle auf den Anwendungsbereich des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) beziehen.

Schleichwerbung

Die KommAustria hatte einen Fernsehbeitrag zu beurteilen, der das Angebot eines Unternehmens ausführlich darstellte. Dabei wurden in dem etwa neunminütigen Bericht wertende Aussagen getroffen, darunter dass die Produkte auf „bahnbrechende[n] Erkenntnissen“ der unternehmenseigenen Forschung beruhen oder „eine im Markt führende Technologie“ darstellen würden. Weiters wurde das von dem Unternehmen aufgebaute Direktmarketingsystem dargestellt und herausgestrichen, dass in dem Unternehmen „fachlich hoch ausgebildete Berater“ tätig seien, die eine „erstklassige und fundierte Beratung gewährleisten können“. Am Ende des Berichts wurde ein Link auf die Unternehmensseite eingeblendet. Insgesamt wertete die KommAustria die Aussagen des Beitrags als zur Absatzförderung geeignet. Des Weiteren ging die KommAustria davon aus, dass die Erwähnungen von Unternehmensleistungen gegen Entgelt erfolgt sind. Zur Irreführungseignung des Beitrags führte die KommAustria aus,

dass aufgrund der Verwendung eines redaktionellen Formats für diesen Beitrag, etwa durch die Anmoderation, die Zuseher nicht damit rechnen mussten, mit einem Image-Film konfrontiert zu werden und sie damit in die Irre geführt wurden. Der gegenständliche Beitrag wurde damit als verbotene Schleichwerbung eingestuft.

Bescheid der KommAustria vom 13. Februar 2015, KOA 4.432/14-011

In einer weiteren Entscheidung zum Thema Schleichwerbung befasste sich die KommAustria mit einem Fernsehbeitrag über einen Optiker und dessen Angebot. Den Ausführungen der KommAustria zufolge, wurden durch die Aufmachung des Beitrags das Leistungs- und Produktportfolio mit qualitativ wertenden Aussagen hervorgehoben, die dazu geeignet waren, Zuseher dazu zu veranlassen, die Filialen aufzusuchen bzw. die Beratungstätigkeiten des Optikers in Anspruch zu nehmen.

Mit Hinweisen wie „bei uns eine tolle Auswahl, natürlich auch in Preissegmenten von ... bis“ oder „auch eine schöne Hörkabine [...] damit auch gute Messungen und Anpassungen“ gemacht werden können, einhergehend mit der Darstellung des eigenen Anspruchs an Service, das Konzept und Produkte („unsere persönliche Note, unsere Persönlichkeit, unser Engagement, mit Begleitung des Kunden vor und nach dem Kauf ...“) sowie der unterstützenden Visualisierung der getätigten Aussagen durch Bildmaterial aus den bestehenden Geschäften, wies der Beitrag typisch werbliche Gestaltungsmerkmale auf. Auch die Aussagen des Moderators und seine subjektiv lenkenden Fragestellungen, etwa was die zukünftigen Kunden erwarten können oder wie sich das dargestellte Unternehmen im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen darstellt, gingen nach Ansicht der KommAustria im gegenständlichen Fall weit über Sachinformationen hinaus und dienten zur Herausstellung der Dienstleistungen und Produkte. Ergänzt wurde die Darstellung durch Einblendungen von Archivmaterial, das den Unternehmer bei der Beratung einer Kundin zeigt, während dieser aus dem Off die Vorzüge des Unternehmens schildert. Die KommAustria stellte in diesem Zusammenhang auch fest, dass diese Gestaltung nicht mehr durch redaktionelle Erfordernisse zu rechtfertigen ist, sondern nur die werbliche Darstellung des Unternehmens ermöglichen sollte. Die KommAustria kam daher zum Schluss, dass es sich bei dem Beitrag um eine werblich gestaltete Unternehmensdarstellung handelt, die aufgrund ihrer Aufmachung als redaktioneller Beitrag geeignet war, Zuseher irrezuführen. Es war daher eine Verletzung des Schleichverbotens festzustellen.

Bescheid der KommAustria vom 21. November 2014, KOA 4.414/14-006

Werblich gestaltete Veranstaltungshinweise

Die KommAustria hatte Veranstaltungshinweise zu beurteilen, die über die bloße Nennung von Veranstaltungen und deren Terminen hinausgingen. So wurden die Veranstaltungshinweise mit qualitativ wertenden Aussagen folgender Art verbunden: „Sechs Jahre und kein bisschen leise“, „...unverändert bleibt das Erfolgsrezept der

Veranstaltung: Topmusikprogramm mit Künstlern aus dem In- und Ausland trifft auf Jung und Alt“, „100 % Stimmungsgarantie“, „Feines Ambiente also mit vielen regionalen Produkten“ oder „Auf Ihren Besuch freuen sich ...“.

Die gegenständlichen Veranstaltungshinweise wurden daher von der KommAustria als absatzfördernd eingestuft, womit sie unter den Begriff der Werbung im Sinne des AMD-G einzuordnen sind. Im gegenständlichen Fall waren die werblichen Veranstaltungshinweise nicht mit einem entsprechenden Werbeträger vom sonstigen Programm getrennt, weshalb eine Verletzung des Trennungsgebots von Werbung und redaktionellem Programm festgestellt wurde.

Bescheid der KommAustria vom 13. Februar 2015, KOA 4.432/14-011

In einem weiteren „Veranstaltungskalender-Fall“ war die KommAustria mit typischen Fällen von Einblendungen konfrontiert. Der Rundfunkveranstalter hatte sich im redaktionellen Programmteil der so genannten „Flyer-Form“ als Einblendung für eine Geschäftseröffnung, für ein Bierlokal sowie für Kurse in einem Bildungshaus bedient. Die KommAustria hat dazu ausgeführt, dass es sich bei dieser Gestaltung der Einblendungen um die Abbildung von Flyern handeln würde, die üblicherweise bei Postwurfsendungen von Unternehmen als Werbemittel an Kunden verwendet werden. Diese Gestaltung hat die KommAustria nicht als redaktionelle, sondern als „flugblattartige“ Gestaltung ohne redaktionelle Rückbindung (und damit werbliche) Gestaltung gewertet. Daher wurde auch in diesem Fall eine Verletzung des Trennungsgebots festgestellt.

Bescheid der KommAustria vom 2. Juni 2015, KOA 1.965/15-011

Ausschreibungen der KommAustria

Hinweis auf Ausschreibungen von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz SOELDEN 2 102,9 MHz siehe www.rtr.at/de/m/KOA153215002 (KOA 1.532/15-002)*	bis 3. August 2015, 13.00 Uhr
Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ siehe www.rtr.at/de/m/KOA141415001 (KOA 1.414/15-001)	bis 21. September 2015, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter www.rtr.at/de/m/Ausschreibungen abrufbar.